

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.02.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0150/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>20.02.2019</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.02.2019</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.04.2019 in Wuppertal-Vohwinkel</b>		

### Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.04.2019 in Wuppertal-Vohwinkel gemäß der Anlage

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Werbegemeinschaft Vohwinkel e. V. hat für Sonntag, den 07.04.2019, einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt. Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit der am 07.04.2019 auf dem Lienhardplatz stattfindenden Gesundheitsmesse erfolgt und dass die Verkaufsoffnungen den bestehenden Einzelhandel stärken und damit dauerhaft erhalten. (s. o. § 6 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 LÖG NRW).

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Nach der Entscheidung des OVG NRW vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18 (Rdnr. 116 ff.) reicht die bloße Behauptung, die Ladenöffnung diene den in den Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, keinesfalls aus, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen, da diese Ziele sehr weit gefasst und stets in allgemeiner Weise berührt seien. Daher sei eine einschränkende Gesetzesauslegung notwendig. So habe das kommunale Interesse an der Stärkung oder der Entwicklung des vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes in seiner Allgemeinheit gerade nicht das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht. Es sei höchstrichterlich geklärt, dass das stets gegebene kommunale Interesse an der Steigerung der Einzelhandelsattraktivität einer Gemeinde als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung nicht in Betracht kommt.

Gemessen an den Antragsunterlagen der Werbegemeinschaft Vohwinkel e. V. sind die Voraussetzungen für die Annahme des Sachgrundes des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 LÖG NRW nicht ausreichend dargelegt. Hier lässt sich jedoch aus dem geltenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal von Januar 2015 und aktuellen Leerstandserhebungen der Wirtschaftsförderung Wuppertal darlegen, dass die Stadt nicht nur ein allgemeines sondern ein spezifisches Interesse an der Stärkung des Einzelhandelsstandortes Vohwinkel hat.

Wie sich aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept ergibt, standen zum Erhebungszeitraum gut 10 % der Erdgeschosslagen leer (vgl. a. a. O. S. 134). Das entspricht etwa 20 leerstehenden Ladenlokalen. Die Erhebung der Wirtschaftsförderung für Januar 2019 weist 33 Leerstände aus (vgl. Monitoring Leerstand ZVB Vohwinkel). Damit wird eine Zunahme der Leerstände um 65 % dokumentiert. Diese Entwicklungen belegen eine besondere örtliche Problemlage, der die Stadt Wuppertal entgegenwirken muss, sollen weitere negative Effekte auf den Stadtteil vermieden werden.

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Bei der Gesundheitsmesse handelt es sich um eine Veranstaltung, welche in diesem Jahr zum 7. Mal stattfindet. Auf ihr präsentieren sich zahlreiche Gewerbetreibende und Institutionen zum Thema Gesundheit. Im vergangenen Jahr waren 26 Stände am Start.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsmesse im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird und somit selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Der von dem Antrag umfasste Bereich der Ladenöffnung geht jedoch zu weit, da dieser im Osten nahezu die gesamte Länge der Kaiserstraße bis zur Ecke Lützowstraße abdecken und im Norden bis zur Kreuzung Bahnstraße/Gruitener Straße reichen soll. Um den räumlichen Bezug zur Veranstaltung zu erhalten, sollte sich die Freigabe der Verkaufsöffnung auf das Umfeld des Lienhardplatzes und der Zuwegung dorthin beschränken.

Die Veranstaltung ist somit nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen. In Kombination mit dem oben dargelegten Sachgrund gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 LÖG NRW wird das erforderliche Gewicht für eine Durchbrechung der Sonntagsruhe verstärkt.

Daher dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet zwischen Am Stationsgarten / Lienhardstraße (nördliche Abgrenzung), Rottscheidter Straße zwischen Kaiserstraße und Gustavstraße (östliche Abgrenzung), Gustavstraße / Kaiserstraße zwischen Rubensstraße und Rottscheidter Straße (südliche Abgrenzung) öffnen (siehe Karte).

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligten Organisationen hat mit Schreiben vom 18.01.2019 stattgefunden.

Die Gewerkschaft ver.di hat mit Schreiben vom 01.02.2019 eine Stellungnahme zu mehreren Anträgen auf sonntägliche Ladenöffnungen abgegeben (siehe Anlage). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Die Gewerkschaft ver.di erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne, weil die Beschäftigten des Einzelhandels nicht an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag teilnehmen, an diesem Sonntag nichts mit ihren Familien unternehmen und keine Sportveranstaltungen besuchen können. Im Übrigen sei den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine prägende Wirkung der Veranstaltungen nicht zu entnehmen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die hier herangezogenen Veranstaltungen eine prägende Wirkung in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen haben sollen. Letztlich verweist die Gewerkschaft auf die o. g. Entscheidung des OVG NRW.

## **Demografie-Check**

Entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

## **Zeitplan**

entfällt

## **Anlagen**

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.04.2019 in Wuppertal-Vohwinkel nebst deren Anlage

02 Antrag Werbegemeinschaft Vohwinkel e. V.

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di